

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamnt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.11.2020

Geschäftszeichen:

II 15-1.33.43-1456/5

**Nummer:**

**Z-33.43-1456**

**Geltungsdauer**

vom: **11. November 2020**

bis: **15. Februar 2023**

**Antragsteller:**

**Saint-Gobain Weber GmbH**

Schanzenstraße 84

40549 Düsseldorf

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten und angedübelten PF-Platten**

**"weber.therm plus ultra WDV"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und sieben Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.43-1456 vom 9. Mai 2018.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) mit der Handelsbezeichnung "weber.therm plus ultra WDVS". Das WDVS besteht aus Phenolharz-Hartschaum-Platten (nachfolgend PF-Platten genannt), die am Untergrund durch Klebemörtel angeklebt und durch Dübel befestigt sind, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz sowie einer Schlussbeschichtung (Oberputz). Ergänzend ist ein Haftvermittler als Komponente des WDVS möglich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus diesen genannten Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Der Untergrund muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten bis 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheides erforderlich ist.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Komponenten

###### 2.1.1.1 Klebemörtel

Für die Befestigung der PF-Platten muss der Klebemörtel "weber.therm plus ultra", "weber.therm 370" oder "maxit multi 296 RS plus" verwendet werden.

###### 2.1.1.2 Dämmstoff

Als Dämmstoff müssen die PF-Platten "weber.therm RS 021 Fassade plus ultra" oder "maxit RS 021 Fassade plus ultra" verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

|   |  |
|---|--|
| Bezeichnung   | "weber.therm RS 021 Fassade plus ultra"<br>"maxit RS 021 Fassade plus ultra" |
| Dicke [mm]  | 60 – 240*  |
| Abmessungen [mm x mm]   | 1200 x 400   |
| * Die maximale werkseitig vorgefertigte Dämmstoffdicke beträgt 200 mm. Die Platten bis 140 mm sind einlagig und beidseitig mit Vlies kaschiert. Die Platten größer als 140 mm bis 200 mm bzw. 240 mm sind zweilagig. Es werden entweder zwei Einzelplatten werkseitig vollflächig mit einem speziellen Kleber, der beim DIBt hinterlegt ist, verklebt (bis 200 mm) oder die Platten werden auf der Baustelle zweilagig verklebt (bis 240 mm). Die Dicke der äußeren Dämmplatte muss mindestens 60 mm betragen. Sofern keine Angaben zu den einzuhaltenden Werten gemacht werden, gelten die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans <sup>1</sup> . Bei der zweilagigen Verlegung der Einzelplatten auf der Baustelle sind diese im Verband auszuführen und mit dem Klebemörtel "weber.therm plus ultra" oder "maxit multi 296 RS plus" nach Abschnitt 2.1.1.1 zu verkleben. Der Klebemörtel muss dabei vollflächig auf die Dämmplatten aufgetragen werden. |  |

#### 2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrung muss das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "weber.therm 310", "weber.therm 311", "maxit Armierungsgewebe MW 8x8" oder "maxit Armierungsgewebe PS" verwendet werden.

#### 2.1.1.4 Unterputze

Als Unterputz muss das mit dem Klebemörtel identische Produkt "weber.therm plus ultra" oder "maxit multi 296 RS plus" verwendet werden.

#### 2.1.1.5 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf das Produkt "weber.prim 403" oder "maxit Edelputz Haftgrund" verwendet werden.

#### 2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2 aufgeführten Produkte verwendet werden.

#### 2.1.1.7 Dübel

Für die Befestigung der Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 müssen die Dübel, mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm, mit folgender Bezeichnung (gemäß Anlage 4) verwendet werden:

##### Schraubdübel:

- weber.therm SRD-5 Schraubdübel
- weber.therm Schraubdübel STR U 2G
- weber.therm Schraubdübel STR U

##### Schlagdübel:

- weber.therm SLD-5 Schlagdübel
- weber.therm Schlagdübel SD-5
- maxit Schlagdübel H2 eco

#### 2.1.1.8 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

<sup>1</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugswise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

## 2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS ist in Anlage 1 dargestellt. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Komponenten nach Abschnitt 2.1.1.1 und 2.1.1.4 bis 2.1.1.6. sind der Anlage 2 zu entnehmen.

### 2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS trägt die charakteristischen Einwirkungen aus Wind gemäß der Anlage 5 in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Dübel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieses Bescheides genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

### 2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Das WDVS nach Anlage 2 erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1<sup>2</sup>, Abschnitt 6.1.

### 2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit von der Dicke des Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_B$  anzusetzen:

| Dicke d [mm] | Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_B$ [W/m·K] |
|--------------|---|
| 60 – 120     | 0,021   |
| 121 – 240    | 0,022   |

Für den Feuchteschutz sind die  $w$ - und/oder  $s_d$ -Werte für den Unterputz und die Schlussbeschichtungen ggf. mit dem Haftvermittler gemäß Anlage 3 dieses Bescheides zu berücksichtigen.

### 2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Die bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung  $\Delta R_{w,WDVS}$ , die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für das WDVS zu berücksichtigen ist, ist nach DIN 4109-34/A1<sup>3</sup>, Abschnitt 4.3 mit dem Wert von -6 dB in Ansatz zu bringen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der § 21 (4) MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsname des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4109-34/A1:2019-12 Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>1</sup> enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>1</sup> enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Standsicherheit

##### 3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind, der verwendeten Dübel gemäß Abschnitt 2.1.1.7 und der folgenden Bedingungen erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für das im Abschnitt 2.1.2 genannte WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Die charakteristische Zugtragfähigkeit der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind den Eignungsnachweisen nach Anlage 4 bzw. der Anlage 5 zu entnehmen.

##### 3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) darf das WDVS nur angewendet werden, wenn die Abstände der Dehnungsfugen nicht größer als 6,20 m sind und

- das Bewehrungsgewebe "weber.therm 310" oder "maxit Armierungsgewebe MW 8x8" verwendet wird und dünn-schichtige Oberputze mit  $d_{\text{Oberputz}} \leq 5 \text{ mm}$  verwendet werden, oder
- das Bewehrungsgewebe "weber.therm 311" oder "maxit Armierungsgewebe PS" verwendet wird, die Dämmstoffdicke  $\geq 80 \text{ mm}$  ist, der Dämmstoff-Schubmodul  $\leq 2,0 \text{ N/mm}^2$  ist und dünn-schichtige Oberputze mit  $d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$  verwendet werden.

Alle anderen in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauprodukte dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

##### 3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 6 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

### **3.1.3 Schallschutz**

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach DIN 4109-1<sup>4</sup> und DIN 4109-2<sup>5</sup> zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß  $R_{w,WDVS}$  der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$$

mit:  $R_{w,O}$  bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach DIN 4109-32<sup>6</sup>

$\Delta R_{w,WDVS}$  bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4

### **3.1.4 Brandschutz**

Das WDVS darf in Bereichen angewendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

## **3.2 Ausführung**

### **3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma**

#### **- Antragsteller**

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle Informationen für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten den mit Entwurf und Ausführung der WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

#### **- Ausführende Firma (Unternehmer)**

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 7 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

### **3.2.2 Allgemeines**

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und Anlage 2 genannten Komponenten und deren Kombination, gemäß folgender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

### **3.2.3 Klebemörtel**

Der Klebemörtel ist nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.

<sup>4</sup> DIN 4109-1:2018-01

Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen

<sup>5</sup> DIN 4109-2:2018-01

Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

<sup>6</sup> DIN 4109-32:2016-07

Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

### 3.2.4 Anbringen der Dämmplatten

#### 3.2.4.1 Allgemeines

Beschädigte PF-Platten dürfen nicht eingebaut werden.

Die PF-Platten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Im Bereich von Fensterlaibungen darf die angegebene Dämmstoffdicke unterschritten werden.

#### 3.2.4.2 Verklebung

Die PF-Platten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 passgenau im Verband anzukleben.

Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschäum<sup>7</sup> ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine Bewegungsmöglichkeit haben. Im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten, z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden.

Die PF-Platten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 entweder mittels eines Zahnspachtels vollflächig zu beschichten oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte im Randwulst-Punkt-Verfahren so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig oder wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei wulstförmigem Klebemörtelauftrag müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Bei vollflächigem Klebemörtelauftrag ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei einer Dämmstoffdicke größer 140 mm werden die Dämmplatten in zwei Lagen werkseitig hergestellt bzw. auf der Baustelle aufgebracht, wobei die Dicke der äußeren Dämmplatte mindestens 60 mm betragen muss. Die Einzelplatten bei der baustellenseitigen Verlegung sind im Verband auszuführen und mit dem mineralischen Klebemörtel "weber.therm plus ultra" oder "maxit multi 296 RS plus" nach Abschnitt 2.1.1.2 zu verkleben. Der Klebemörtel muss dabei vollflächig auf die Dämmplatten aufgetragen werden.

#### 3.2.4.3 Verdübelung

Zusätzlich zur Verklebung sind die Dämmplatten immer zu verdübeln.

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe nach dem Erhärten des Klebemörtels ist es auch möglich, die Dämmplatten außen mit einem Unterputz zu versehen, in den das Bewehrungsgewebe eingearbeitet wird gemäß Abschnitt 3.2.5. Danach werden die Dübel in den frischen Unterputz gesetzt und die Dübelköpfe unverzüglich überputzt.

<sup>7</sup>

Bei Ausführung einer schwerentflammaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.

Die Anzahl der zu setzenden Dübel ist Anlage 5 zu entnehmen. Die Lage der Dübel erfolgt in Anlehnung an DIN 55699<sup>8</sup>, Anlage A, Tabelle A.1 bzw. A.3. Bei anderen als den genannten Plattenformaten ist die Dübelanzahl bzw. das Dübelbild anzupassen.

### 3.2.5 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Bei den angeklebten und angedübelten PF-Platten darf die Vlieskaschierung auf der außen-seitigen Oberfläche (= Seite zum Unterputz) nicht beschädigt werden, z. B. durch Abschleifen eventuell vorhandener Unebenheiten.

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2 auf die PF-Platten aufzubringen. Bei maschinelltem Putzauftrag darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 ist in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit einem geeigneten Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.5 versehen werden. Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.6 nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 dieses Bescheids aufzubringen.

### 3.2.6 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

### 3.2.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Im Bereich des Dämmstoffs über Außenwandöffnungen dürfen Rollladen, Jalousien oder Fenster ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen eingebaut werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

### 3.2.8 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Der Antragsteller muss eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort des WDVS angegeben sein müssen. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum anzeigen.

Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

<sup>8</sup> DIN 55699:2017-08

Anwendung und Verarbeitung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus expandierten Polystyrol-Hartschaum (EPS) oder Mineralwolle (MW)

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS,
- Reparaturen von unfallbedingten örtlich begrenzten Beschädigungen,
- die Instandhaltung mit Produkten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbehandlung).

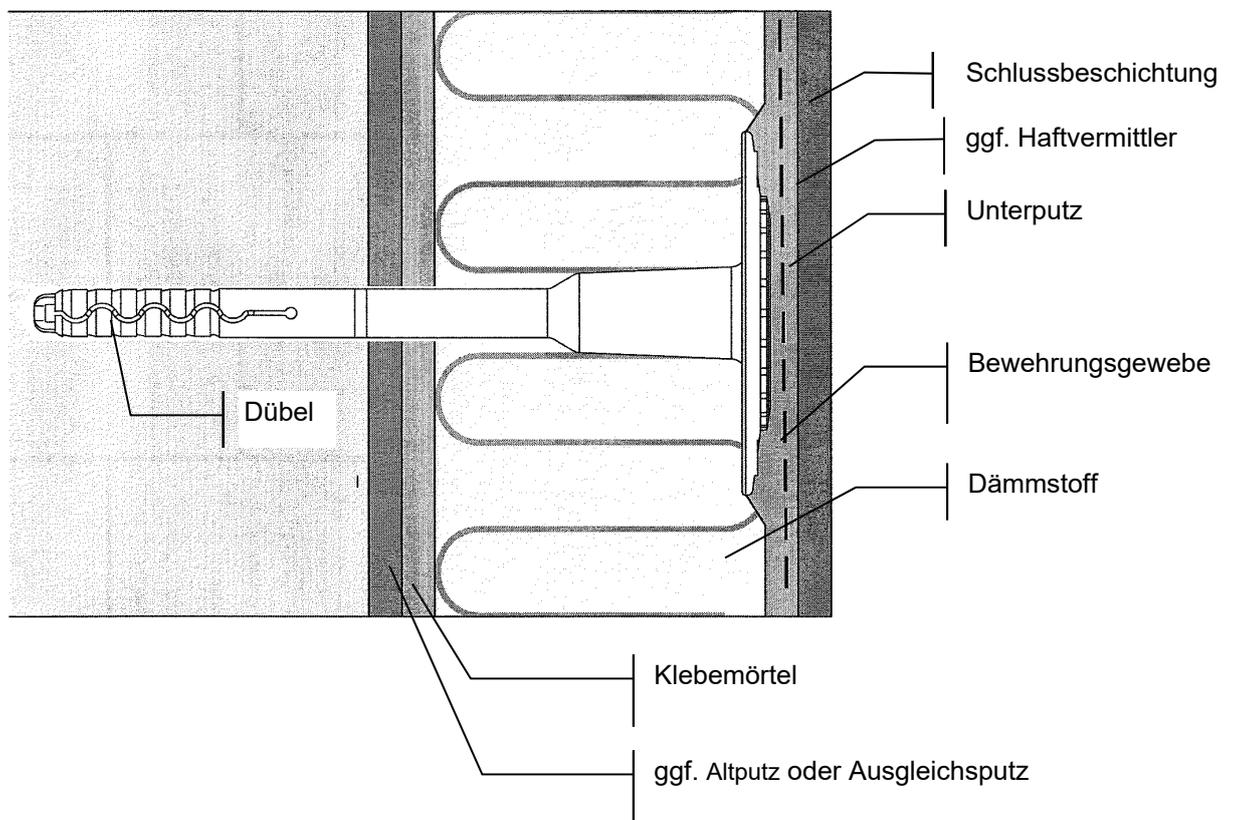
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Radtke

Zeichnerische Darstellung des  
"weber.therm plus ultra WDVS"

Anlage 1



**Aufbau des "weber.therm plus ultra WDVS"**

**Anlage 2**

| Schicht   | Auftragsmenge<br>[kg/m <sup>2</sup> ]   | Dicke<br>[mm]   |
|---|---|---|
| <b>Klebermörtel:</b><br>weber.therm plus ultra<br>weber.therm 370<br>maxit multi 296 RS plus  | ca. 5,0<br>ca. 5,0<br>ca. 5,0   | Wulst-Punkt oder<br>vollflächige, ggf.<br>teilflächige<br>Verklebung  |
| <b>Dämmstoff:</b><br>befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.7<br>PF-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2<br>weber.therm RS 021 Fassade plus ultra<br>maxit RS 021 Fassade plus ultra   | -<br>-  | 60 – 240<br>60 – 240  |
| <b>Unterputz:</b><br>weber.therm plus ultra<br>maxit multi 296 RS plus  | ca. 7,0<br>ca. 7,0  | 5,0 – 7,0<br>5,0 – 7,0  |
| <b>Bewehrung:</b><br>weber.therm 310 <sup>1)</sup><br>weber.therm 311 <sup>2)</sup><br>maxit Armierungsgewebe MW 8x8 <sup>1)</sup><br>maxit Armierungsgewebe PS <sup>2)</sup>   | 0,200<br>0,160<br>0,200<br>0,160  | -<br>-<br>-<br>-  |
| <b>Haftvermittler (optional):</b><br>weber.prim 403<br>maxit Edelputz Haftgrund   | ca. 0,30<br>ca. 0,30  | -<br>-  |
| <b>Schlussbeschichtungen (Oberputze):</b><br><u>mineralisch gebundene Oberputze</u><br>weber.top 200, 203, 204, 206 <sup>1)</sup><br>maxit.top 203<br>weber.top 200, 203, 204, 206 AQUABALANCE <sup>1)</sup><br>maxit ip Edelkratzputz FM <sup>1)</sup><br>maxi ip 52 <sup>1)</sup><br>weber.star 220 – 224<br>maxit ip color 44 K<br>weber.star 220 - 224 AQUABALANCE<br>maxit star 220<br>weber.star 242<br>weber.star 261<br>weber.star 261 AQUABALANCE<br>maxit star 261<br>weber.cal 285 – 289 <sup>1)</sup><br><u>organisch und silikatisch gebundene Oberputze</u><br>weber.pas 430, 431, 430 top, 431 top <sup>2)</sup><br>weber.pas 430 AQUABALANCE, 431 AQUABALANCE <sup>2)</sup><br>weber.pas 460, 461, 460 top, 461 top<br>weber.pas 460 AQUABALANCE, 461 AQUABALANCE<br>weber.pas 471, 480, 481, 480 top, 481 top<br>weber.pas 480 AQUABALANCE, 481 AQUABALANCE<br>maxit sil A<br>maxit spectra A<br>maxit silco A | 18,0 – 24,0<br>18,0 – 24,0<br>18,0 – 24,0<br>18,0 – 24,0<br>18,0 – 24,0<br>2,5 – 5,0<br>2,5 – 4,0<br>2,5 – 4,0<br>2,5 – 4,0<br>2,5 – 4,0<br>2,5 – 4,0<br>2,5 – 4,0<br>2,5 – 4,0<br>2,0 – 4,0<br>2,0 – 4,1<br>2,0 – 4,0 | 9,0 – 12,0<br>9,0 – 12,0<br>9,0 – 12,0<br>9,0 – 12,0<br>9,0 – 12,0<br>2,0 – 5,0<br>2,0 – 5,0<br>2,5 – 5,0<br>2,5 – 5,0<br>2,0 – 5,0<br>2,0 – 5,0<br>2,0 – 5,0<br>2,0 – 5,0<br>2,0 – 5,0<br>2,0 – 5,0<br>1,5 – 3,0<br>1,5 – 3,0 |
| <sup>1)</sup> Der Oberputz darf nur angewendet werden, wenn im Unterputz die Bewehrung "weber.therm 310" oder "maxit Armierungsgewebe MW 8x8" angewendet wird.<br><sup>2)</sup> Der Oberputz darf nur angewendet werden, wenn im Unterputz die Bewehrung "weber.therm 311" oder "maxit Armierungsgewebe PS" angewendet wird und die Unterputzdicke 5 mm beträgt.  |   |   |

**Die Bestimmungen des Abschnittes 3 sind einzuhalten.**

**Oberflächenausführung  
Anforderungen**

**Anlage 3**

**"weber.therm plus ultra WDVS"**

| Bezeichnung  | w <sup>*)</sup>    | s <sub>d</sub> <sup>*)</sup> |
|--|--------------------|------------------------------|
| <b>1. Unterputze:</b>  |                    |                              |
| weber.therm plus ultra   | < 0,5              | < 0,1                        |
| weber.therm 370  | < 0,5              | < 0,1                        |
| maxit multi 296 RS plus  | < 0,5              | < 0,1                        |
| <b>2. Schlussbeschichtungen:</b>   |                    |                              |
| <b>2.1 Oberputze mit Haftvermittler</b>  |                    |                              |
| maxit spectra A  | 0,56               | 0,14                         |
| <b>2.2 Oberputze ggf. mit Haftvermittler</b>   |                    |                              |
| weber.star 220 – 224   | < 0,5              | < 0,1                        |
| maxit star 220   | < 0,5              | < 0,1                        |
| weber.star 220 - 224 AQUABALANCE   | < 0,5              | < 0,1                        |
| maxit ip color 44 K  | 0,08               | 0,05                         |
| weber.star 242   | < 0,5              | < 0,1                        |
| weber.star 261, 261 AQUABALANCE  | < 0,5              | < 0,1                        |
| maxit star 261   | < 0,5              | < 0,1                        |
| weber.cal 285 – 289  | < 0,5              | < 0,1                        |
| weber.pas 430, 431   | < 0,3 <sup>1</sup> | < 0,2 <sup>2</sup>           |
| weber.pas 430 top, 431 top   | < 0,3 <sup>1</sup> | < 0,2 <sup>2</sup>           |
| weber.pas 430, 431 AQUABALANCE   | < 0,3 <sup>1</sup> | < 0,2 <sup>2</sup>           |
| weber.pas 460, 461   | < 0,3 <sup>1</sup> | < 0,2 <sup>2</sup>           |
| weber.pas 460 top, 461 top   | < 0,3 <sup>1</sup> | < 0,2 <sup>2</sup>           |
| weber.pas 460, 461 AQUABALANCE   | < 0,3 <sup>1</sup> | < 0,2 <sup>2</sup>           |
| weber.pas 471  | < 0,3 <sup>1</sup> | < 0,2 <sup>2</sup>           |
| weber.pas 480, 481   | < 0,3 <sup>1</sup> | < 0,2 <sup>2</sup>           |
| weber.pas 480 top, 481 top   | < 0,3 <sup>1</sup> | < 0,2 <sup>2</sup>           |
| weber.pas 480, 481 AQUABALANCE   | < 0,3 <sup>1</sup> | < 0,2 <sup>2</sup>           |
| maxit sil A  | 0,15               | 0,06                         |
| maxit silco A  | 0,12               | 0,10                         |
| <b>2.3 Oberputze ohne Haftvermittler</b>   |                    |                              |
| weber.top 200, 203, 204, 206   | < 0,5              | < 0,1                        |
| maxit.top 203  | < 0,5              | < 0,1                        |
| weber.top 200, 203, 204, 206 AQUABALANCE   | < 0,5              | < 0,1                        |
| maxit ip Edelkratzputz FM  | 0,15               | 0,10                         |
| maxit ip 52  | 0,15               | 0,10                         |
| <sup>*)</sup> Physikalische Größen, Begriffe:<br>w : kapillare Wasseraufnahme nach DIN 52617 in [kg/(m <sup>2</sup> √h)]<br>s <sub>d</sub> : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 [m]<br><sup>1</sup> Wasserdurchlässigkeitsrate w <sub>e</sub> nach DIN EN 1062-3 in [kg/(m <sup>2</sup> √h)]<br><sup>2</sup> wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s <sub>d</sub> nach DIN EN ISO 7783-2 im Feuchtbereichsverfahren 23-50/95 bzw. nach DIN EN 12572 in [m] |                    |                              |

## Eignungsnachweise der Dübel

## Anlage 4

Die Dübel müssen einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN und eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und den nachfolgenden Eignungsnachweisen entsprechen. Sie müssen oberflächenbündig durch oder unter das Gewebe eingebaut werden.

| Handelsbezeichnung  | Hersteller des Dübels      | Eignungsnachweis gemäß      |
|---|----------------------------|-----------------------------|
| <b><u>Schraubdübel:</u></b>   |                            |                             |
| weber.therm SRD-5 Schraubdübel  | Saint Gobain Weber GmbH    | ETA-17/0077 mit Z-21.2-2080 |
| weber.therm Schraubdübel STR-U 2G*  | EJOT Baubefestigungen GmbH | ETA-04/0023 mit Z-21.2-1769 |
| weber.therm Schraubdübel STR U*   |                            |                             |
| <b><u>Schlagdübel:</u></b>  |                            |                             |
| weber.therm SLD-5 Schlagdübel   | Saint Gobain Weber GmbH    | ETA-17/0077                 |
| weber.therm Schlagdübel SD-5  | HILTI Deutschland AG       | ETA-14/0398                 |
| maxit Schlagdübel H2 eco  | EJOT Baubefestigungen GmbH | ETA-15/0740                 |
| * Eine Anwendung mit dem Zusatzteller "weber.therm Dübelteller VT 2G" ist möglich (Siehe Anlage 5). |                            |                             |

**Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup>** bei charakteristischer Zugtragfähigkeit der Dübel **N<sub>Rk</sub>** im Untergrund für verschiedene charakteristische Windsoglasten **w<sub>ek</sub>**

**Anlage 5**

Die Tabelle gilt für Dübel nach Abschnitt 2.1.1.7 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von PF-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 (oberflächenbündige Montage)

| Dämmstoff-<br>dicke<br><br><b>d</b><br>[mm] | Charakteristische<br>Zugtragfähigkeit des<br>Dübels im Untergrund<br><br><b>N<sub>Rk</sub></b><br>[kN/Dübel] | charakteristische Windsoglasten<br><b>w<sub>ek</sub></b><br>[kN/m <sup>2</sup> ] |        |        |        |        |        |         |
|---|--|--|--------|--------|--------|--------|--------|---------|
|   |  | ≤ -0,6   | ≤ -0,8 | ≤ -1,2 | ≤ -1,6 | ≤ -1,8 | ≤ -2,0 | ≤ -2,20 |
| ≥ 60*                                       | 0,45   | 4  | 6      | 8      | 10     | 12     | 14     | 14      |
|   | ≥ 0,60   | 4  | 4      | 6      | 8      | 10     | 10     | 12      |
| ≥ 80**                                      | ≥ 0,90   | 4  | 4      | 4      | 6      | 6      | -      | -       |

\* gilt auch für die Verdübelung mit "weber.therm STR U" oder "weber.therm STR U 2G" in Verbindung mit dem Zusatzteller "weber.therm Dübelteller VT 2G" ab einer Dämmstoffdicke von 80 mm, ausschließlich auf der Plattenfläche gesetzt

\*\* gilt nur für die Verdübelung mit "weber.therm STR U" oder "weber.therm STR U 2G" in Verbindung mit dem Zusatzteller "weber.therm Dübelteller VT 2G", ausschließlich auf der Plattenfläche gesetzt

## Abminderung der Wärmedämmung

## Anlage 6

Die Wärmebrückenwirkung der Dübel ist wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad \text{in } W/(m^2 \cdot K)$$

- Dabei ist:
- $U_c$  korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils
  - $U$  Wärmedurchgangskoeffizient des ungestörten Bauteils in  $W/(m^2 \cdot K)$
  - $\chi$  punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient eines Dübels in  $W/K$
  - $n$  Dübelanzahl/ $m^2$  (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Eine Berücksichtigung der Wärmebrückenwirkung kann entfallen, sofern die maximale Dübelanzahl  $n$  pro  $m^2$  Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) in Abhängigkeit von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs, der Dämmstoffdicke und dem Wärmedurchgangskoeffizienten des Dübels den Festlegungen der Tabellen 1 bis 2 entspricht.

Eine Berücksichtigung kann ebenfalls entfallen, sofern im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Erhöhung des Wärmedurchgangskoeffizienten des ungestörten Bauteils durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel 3 % nicht überschreitet.

**Tabelle 1: Anzahl der Dübel pro  $m^2$  bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von  $\lambda_B = 0,025 W/(m \cdot K)$**

| $\chi$ [W/K] | Dämmdicke d [mm] |               |               |               |
|--------------|------------------|---------------|---------------|---------------|
|              | 60 < d ≤ 100     | 100 < d ≤ 150 | 150 < d ≤ 200 | 200 < d ≤ 240 |
| 0,002        | 4                | 2             | 2             | 1             |
| 0,001        | 7                | 5             | 4             | 3             |

**Tabelle 2: Anzahl der Dübel pro  $m^2$  bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von  $\lambda_B = 0,020 W/(m \cdot K)$**

| $\chi$ [W/K] | Dämmdicke d [mm] |               |               |               |
|--------------|------------------|---------------|---------------|---------------|
|              | 60 < d ≤ 100     | 100 < d ≤ 150 | 150 < d ≤ 200 | 200 < d ≤ 240 |
| 0,002        | 3                | 2             | 1             | 1             |
| 0,001        | 6                | 4             | 3             | 2             |

Die Anzahl der Dübel ist durch Interpolation der Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach der Tabelle in Abschnitt 2.1.2.3 zu ermitteln.

## Erklärung für die Bauart "WDVS"

## Anlage 7

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO.

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma\*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

\* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

### Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.43- \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Handelsname des WDVS: \_\_\_\_\_

### Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

➤ **Klebemörtel:** Handelsname \_\_\_\_\_

➤ **Dämmstoff:**

Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.2

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.

- Handelsname: \_\_\_\_\_

- Nenndicke: \_\_\_\_\_

➤ **Bewehrung:** Handelsname / Flächengewicht \_\_\_\_\_

➤ **Unterputz:** Handelsname / mittlere Dicke \_\_\_\_\_

➤ ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge \_\_\_\_\_

➤ **Schlussbeschichtung:**

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke \_\_\_\_\_

➤ **Dübel:** Handelsname / Anzahl je m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

➤ **Brandverhalten des WDVS:** (siehe Abschnitt 3.1.4 der o.g. Zulassung des WDVS)

schwerentflammbar

normalentflammbar

### Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_